

Am 6. Mai 2013 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen:

## 1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurden mehrere Anfragen zur Bauanfrage „Winzerkellerweg 4“ an die Verwaltung gerichtet, die der Bürgermeister beantwortete.

## 2. Bauanträge

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates sind 2 Bauanfragen eingegangen:

**Bauvorhaben:** Neubau von zwei 3-Familienwohnhäusern als Vorder- und Mittelhaus, zweigeschossig mit ausgebautem Satteldach, verbunden mit gemeinschaftlichem Aufzug, Treppenhaus und Tiefgarage

**- Befreiung wegen Abweichung der Grundflächenzahl-**

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 4891, Bühlweg 25, 77799 Ortenberg

**Lage:** im Bereich des Bebauungsplanes „Bühlweg“

### **Beschreibung:**

Die Vorstellung im Gemeinderat diene zunächst lediglich der Vorabinformation. Nach Aussage des Bürgermeisters wolle man vor formaler Behandlung u. a. zunächst die Angrenzeranhörung durchführen

Die Baugenehmigung für das untere Solitärhaus auf dem Baugrundstück wurde inzwischen erteilt. Für das obere Vorder- und Mittelhaus ist nun im Nachgang noch über einen Befreiungsantrag wegen Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl zu entscheiden. Bereits in der Sitzung am 4. Februar 2013 wurde diese Problematik erörtert.

Wie das Landratsamt nun mitteilt, ist es richtig, dass sich die Grundflächenzahl grundsätzlich auf das gesamte Grundstück bezieht, da hier im Bebauungsplan aber für beide Bereiche unterschiedliche Grundflächenzahlen festgesetzt sind, muss dies differenziert betrachtet werden. Gleichwohl hält das Landratsamt die Befreiung aber für städtebaulich vollkommen vertretbar, denn der geringfügigen Überschreitung (38 m<sup>2</sup>) im oberen Bereich steht eine deutlich größere Unterschreitung (215 m<sup>2</sup>) im unteren - in Bezug auf die Nachbarn erheblich sensibleren - Bereich gegenüber. Dennoch befand der Gemeinderat, dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erteilt werden soll und lehnte den Antrag ab.

**Bauvorhaben:** Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Schuppen und Garage und Neubau einer 5-Familienhauses mit integrierten Carports

**- Vorinformation -**

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 7301, Winzerkellerweg 4, 77799 Ortenberg

**Lage:** im Bereich des Bebauungsplanes „Im Lindle“

**Beschreibung:**

Die Vorstellung im Gemeinderat diene zunächst lediglich der Vorabinformation. Nach Aussage des Bürgermeisters wolle man vor formaler Behandlung u. a. zunächst die Angrenzeranhörung durchführen

Das bestehende Wohnhaus sowie die Nebengebäude wie Schuppen und die vorhandene Garage sollen abgerissen werden. Gleichzeitig wird der Neubau eines 5-Familienhauses beantragt. Geplant ist die terrassenförmige Anordnung der fünf Wohnungen. Aufgrund des Geländeverlaufs passt sich das neu geplante Wohnhaus in das Gelände ein. Die Firsthöhe entspricht der Umgebungsbebauung. Für die fünf Wohneinheiten werden 10 Stellplätze zur Verfügung gestellt. Dies stellt die doppelte Anzahl an Stellplätzen dar, wie nach der Landesbauordnung gefordert werden.

Im Bebauungsplan „Im Lindle“ aus dem Jahre 1958 wurde eine Straßenflucht (Baulinie) zum Winzerkellerweg hin festgesetzt. Diese Baulinie würde im südlichen Bereich um 6,00 m und im nördlichen Bereich um 7,00 m überschritten werden. Hierfür wird eine Befreiung beantragt.

Der Gemeinderat tat sich schwer mit der Vorstellung einer in diesem Maß verdichteten Bebauung. Insbesondere auch Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation wurden vorgebracht. Vor einer Entscheidung soll daher auf Vorschlag der Verwaltung auch eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden.

### **3. Aufnahme der Gemeinde Ortenberg in ein LEADER-Aktionsgebiet**

LEADER ist ein EU-Förderprogramm und steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Mit dem Ziel der Strukturverbesserung im Ländlichen Raum unterstützt die EU seit 1991 modellhafte Projekte in den Aktionsgebieten des Ländlichen Raums. LEADER zeichnet sich besonders durch seinen "Bottom-Up-Ansatz" (von unten nach oben) aus, bei dem allein die örtliche LEADER-Aktionsgruppe (LAG) über zu fördernde Projekte entscheidet. Gefördert werden können aber nur Projekte in den festgelegten LEADER-Aktionsgebieten (Kulissenprinzip von LEADER). Gefördert werden die Nettokosten der Projekte in Höhe von 55% und Leitprojekte mit maximal 75%.

Sowohl kommunale als auch private Vorhaben, insbesondere im Förderschwerpunkt "Wohnen", sowie gewerbliche Maßnahmen werden in LEADER von der EU und dem Land unterstützt. Aber auch private touristische Vorhaben sind förderfähig. Ziel ist es, die Lebensqualität und Attraktivität in den ländlichen Räumen insgesamt weiter zu entwickeln, neue Erwerbsmöglichkeiten durch den Ausbau des sanften Tourismus zu schaffen und Kulturgeschichte erlebbar zu machen.

Derzeit läuft für die Förderperiode 2014 bis 2020 ein Interessenbekundungsverfahren. Bisher bestand im Ortenaukreis eine LEADER-Kulisse („Mittlerer Schwarzwald“). Für die neue Förderperiode wurde seitens des Landratsamtes eine weitere Förderkulisse („Ortenau“) angeregt (Anlage). Bei einer solchen Erweiterung der Kulissen-Räume wäre der Gemeinde Ortenberg nun eine Beteiligung möglich. Die möglichen Varianten werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Interessengemeinden werden nach Zusage die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes in Auftrag geben, in welchem die Förderschwerpunkte der Förderperiode erarbeitet werden. Diese lokale Aktionsgruppe definiert Handlungsfelder.

Der Gemeinde Ortenberg entstünden einmalige Kosten für die Erstellung des regionalen Entwicklungskonzeptes je Gemeinde zwischen 1.200 und 2.000 Euro und laufende Kosten ca. 1.000 bis 1.800 EUR p.a.

Denkbare Themenbereiche für Förderprojekte für Ortenberg wären:

Altersgerechtes Wohnen, Denkmalschutz, Kulturgeschichte, Ausbau der Jugendherberge Schloss, sanfter Tourismus, Keugeleskopf, Weintourismus, kulturelle Veranstaltungen.

Der Gemeinderat beschloss daher die Teilnahme der Gemeinde Ortenberg an einer LEADER-Arbeitsgruppe „Ortenau“ zu beantragen und die genannten Themenschwerpunkte vorgeschlagen.

Als Partner aus sozialen Gruppierungen wird der Verein Soziales Netzwerk Ortenberg e. V. – SoNO vorgeschlagen, aus der Wirtschaft der DJH Landesverband Baden-Württemberg e.V..

#### **4. Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung im Bereich „Ortsmitte“ – Auftrag für vorbereitende Untersuchungen und Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes**

Nachdem die Gemeinde Ortenberg im Oktober 2012 bereits zum dritten Mal in Folge die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm (LSP) beantragt hat wurde seitens der Landesregierung darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Aufnahme in das LSP künftig großes Gewicht auf die Einbettung der Sanierungsmaßnahmen in ein Gesamt-Gemeindeentwicklungskonzept gelegt wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 17.12.2012 die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes und eine entsprechende Beauftragung des Stadtplanungsbüros STEG beschlossen.

Zwischenzeitlich (Förderbescheid vom 04.04.2013) wurde die Gemeinde jedoch in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Zeitnah sind daher die vorbereitenden Untersuchungen (VU) durchzuführen. Nach dem Bewilligungsbescheid dabei auch ein Bürgerbeteiligungskonzept zu erstellen und umzusetzen.

Das bereits beschlossene Gemeindeentwicklungskonzept soll daher in anderer Form als bisher geplant erstellt werden. Im Fokus der Betrachtung wird nunmehr das geplante Sanierungsgebiet stehen müssen, wobei auf dieses Gebiet bezogen die Untersuchungen und Maßnahmen für das Gemeindeentwicklungskonzept bereits abgearbeitet werden.

Optional ist parallel oder im Anschluss an die VU die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für die Gesamtgemeinde möglich. Hierfür wären gegenüber dem Ursprungsangebot vom Dezember 2012 lediglich ergänzende Leistungen erforderlich.

Die STEG hat nunmehr für die Durchführung der VU folgendes Honorarangebot unterbreitet:

- VU nach Leistungsbild: ca. 28.000 EUR (brutto)
- zusätz. Ämtertag ca. 1.800 EUR (brutto)
- zusätzl.Klausurtagung: ca. 3.600 EUR (brutto)
- Ergänzende Leistungen für Entwicklungskonzept:  
ca. 8.000 EUR (brutto).

Die Honorare für die VU sind aus dem bereits bewilligten Betrag förderfähig.

Der Haushalt enthält für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes und die Durchführung der VU einen Ansatz von 40.000 EUR. Ungeachtet der nicht eingeplanten Fördermittel wären die Maßnahmen damit bereits finanziert.

Der Gemeinderat stimmte daher der Beauftragung der STEG zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung und der Ergänzenden Leistungen für das Entwicklungskonzept zu.

## 5. Kindergarten

### 5.1. Änderung der Vereinbarung über die Betriebskostenvereinbarung

Nach Ziffer 4.5 des bestehenden Vertrags über den Betrieb des Kindergartens mit der Kirchengemeinde beteiligt sich die Gemeinde mit 87 % am jährlich entstehenden Betriebskostendefizit.

Da seitens der Kirche die Zuweisungen an die Kirchengemeinde für den Kindergarten nicht mehr erhöht werden, hat die Verrechnungsstelle mit Schreiben vom 5. November 2012 eine Erhöhung auf 89 % ab dem Jahr 2013 beantragt.

Im Haushaltsplan 2013 wurde dieser Beteiligungsschlüssel daher bereits berücksichtigt, die Zustimmung zur Änderung der Vereinbarung ist jedoch noch zu beschließen.

Vor dem Hintergrund der asymmetrischen Verteilung der in der Zwischenzeit durch Erhöhungen der Finanzausgleichszuwendungen ausschließlich der Gemeinde zufließenden höheren Zuweisungen hält der Gemeinderat eine Anpassung des Beteiligungsschlüssels für tragbar und bittet den Gemeinderat um Zustimmung.

Unter Berücksichtigung sonstiger Veränderungen (z. B. Orientierungsplan, Veränderung des Betreuungsangebots) beträgt die Betriebskostenbeteiligung der Gemeinde nach dem Haushaltsplan 2013 562.000 EUR.

### 5.2. Elternbeiträge für die KiGa-Jahre 2013/2014 und 2014/2015

In seiner Sitzung am 11. März 2013 hat der Gemeinderat der Änderung des Betreuungskonzeptes im Kindergarten mit der Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kleinkinder und der Einführung eines Ganztagsangebotes und damit den Ausbau zur Tagesstätte, verbunden mit der Änderung des Stellenschlüssels zugestimmt.

Die Entscheidung über die Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung wurde zurück gestellt und sollte mit dem Beschluss über die Anpassung der sonstigen Elternbeiträge ab dem kommenden Kindergartenjahr verbunden werden.

Das Kindergartenkuratorium hat am 25. April 2013 die Anpassung der Elternbeiträge beschlossen und zur Beschlussfassung bzw. Zustimmung im Pfarrgemeinderat und Gemeinderat empfohlen.

Die Elternbeiträge entsprechen weitgehend den landesweiten gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der kirchlichen Dachverbände. Im Bereich der U-3-Betreuung bleibt man auf Empfehlung des Kuratoriums jedoch hinter den Empfehlungen zurück.

Der Bürgermeister verwies darauf, dass durch die Elternbeiträge lediglich etwa 20 % der Kosten gedeckt werden, etwa 70 % von der politischen Gemeinde und 10 % von der Kirchengemeinde getragen werden.

Bei Vergleichen mit den Elternbeiträgen in vielen anderen Gemeinden darf nicht vergessen werden, dass mancherorts vor Jahren speziell die Grundsteuern deutlich angehoben wurden, um die Kindergärten stärker zu subventionieren. Dort steuern aber die Steuerzahler dadurch lebenslang ihren erhöhten Beitrag bei, während die Eltern des Kindergartens nur einige wenige Jahre zur Beitragszahlung verpflichtet sind. Dies trage der in der politischen Diskussion oft geforderten Verursachergerechtigkeit deutlich stärker Rechnung als eine allgemeine Steuersubventionierte Deckung.

Darüber hinaus greife für die deutliche Mehrheit aller Eltern die Sozialstaffelung bei den Elternbeiträgen, denn alle Kinder mit Geschwisterkindern im gleichen Haushalt – unabhängig von deren Alter – kämen in den Genuss deutlicher Beitragsabschläge.

Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass im Bereich der Grundschulbetreuung in der vergangenen Gemeinderatssitzung ein sehr verbraucherfreundliches und günstiges Gebührenmodell für dieses Betreuungsangebot, das nur in wenigen Gemeinden angeboten wird, beschlossen wurde.

Schließlich zeige auch die Nachfrage aus anderen Gemeinden, dass im Ortenberger Kindergarten eine hohe Qualität geboten wird. Der Gemeinderat dankte dafür dem gesamten Team des Kindergartens.

Der Gemeinderat beschloss, sich der Empfehlung des Kuratoriums anzuschließen.

## **6. Offenlagebeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachstandsbericht über Solar-Freianlagen und Standorte für Windkraftanlagen im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (VGOG)**

Windkraftanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB „privilegiert“ und damit baurechtlich grundsätzlich zulässig. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines Bebauungsplans ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit.

Die Gemeinden können aber aufgrund der veränderten Gesetzeslage entscheiden, die Errichtung von Windkraftanlagen durch den Flächennutzungsplan zu steuern. Wenn im Flächennutzungsplan Vorrangstandorte für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden, kann gleichzeitig festgelegt werden, dass im übrigen Gemeindegebiet Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorrangstandorte begründet ausgewählt sind, und an diesen auch die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sinnvoll möglich sind. Eine reine „Verhinderungsplanung“ ist rechtlich nicht zulässig.

Die Flächennutzungsplanung muss die Vorgaben aus dem Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein berücksichtigen. Dort waren Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Damit wurde gleichzeitig festgelegt, dass regional bedeutsame Windkraftanlagen außerhalb dieser

Vorranggebiete nicht errichtet werden dürfen. Es bestand kein Spielraum für die Flächennutzungsplanung. Das einzige Vorranggebiet innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg war bisher am Mooskopf festgelegt. Windkraftanlagen wurden dort bisher nicht errichtet. Per Gesetz vom 22. Mai 2012 hat das Land Baden-Württemberg die bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete aber zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

### **Potentiale für die Errichtung von Windkraftanlagen in der VGOG**

Der Verwaltung sind bisher keine konkreten Planungen oder Investorenanfragen für Windkraftanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft bekannt. Hintergrund ist vermutlich, dass die Windhöufigkeit im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft weniger hoch ist als in den Kammlagen des Schwarzwalds, und Investoren sich daher aus wirtschaftlichen Gründen derzeit auf die Kammlagen konzentrieren.

Die kommunale Wertschöpfung durch eine Windkraftanlage ist nicht zu vernachlässigen. Durch eine Verpachtung gemeindeeigener Flächen an Betreiber von Windenergieanlagen kann dauerhaft eine nicht unbeachtliche Einnahmequelle für die Gemeinden erschlossen werden. Außerdem fällt Gewerbesteuer ab.

Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ist aber eine ausreichende Windgeschwindigkeit. Welche Windgeschwindigkeit ausreichend ist, ist vom Stand der technischen Entwicklung abhängig. Meist wird derzeit eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 140 m Höhe über Gelände als erforderlich angesehen.

Auch wenn weitere Bereiche die erforderliche Windhöufigkeit aufweisen – u. a. das Hohe Horn – erscheint im Bereich der VG allenfalls der Mooskopf als möglicher Standort sinnvoll. Hier sprechen aber naturschutzrechtliche Belange (Artenschutz) dagegen. Sollte dieser Standort ausscheiden müssen andere Bereiche ausgewiesen werden, um eine Steuerung zu ermöglichen.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Windatlas 2011 eine erste Grundlage zur Identifikation geeigneter Standorte geliefert. Die, im Hinblick auf die Windgeschwindigkeit grundsätzlich in Frage kommenden Standorte haben zum Teil eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Sie sind weithin sichtbar und prägen das Landschaftsbild.

Ziel der Windplanung soll es aber sein, den jeweils im Einzelfall verträglichsten Standort für den Bau von Windkraftanlagen vorzusehen.

Derzeit steht eine Anzahl angekündigter flächendeckender Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) noch nicht zur Verfügung. Bis dahin sind in vielen Fällen noch einzelfallabhängige Datenerhebungen bzw. Artenkartierungen durchzuführen.

Die Geschäftsstelle der VGOG beabsichtigt, demnächst mit der vertieften Untersuchung der möglichen Standorte in der Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro zu beginnen. Der Bearbeitungszeitraum soll sich dabei auch an der Verfügbarkeit von Daten von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz orientieren.

Vorgesehen ist, den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und dem Gemeinsamen Ausschuss nach Abschluss der tiefer gehenden Prüfung eine Empfehlung vorzulegen, wo in der Verwaltungsgemeinschaft Standorte für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen. Eine Positionierung der einzelnen Gemarkungsgemeinden zu Standorten auf deren Gemeindegebiet bereits jetzt wäre aber sinnvoll.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird am 14. Mai über den nach Durchführung der frühzeitigen Behördenanhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung erstellten Entwurf zur Änderung beraten und dessen Offenlage beschließen. Die gesamten Beratungsunterlagen sind uns heute per Post zugegangen nachdem die die Windenergie betreffenden Punkten uns elektronisch bereits zugestellt waren.

Gegenüber den GR-Beschlüssen vom 12. März und 14. Mai 2014 gab es noch folgende Änderungen:

- Solarpark Schutterwald
- Gewerbegebiet Elgersweier (Hansgrohe)

Folgende „Ortenberger“ Änderungen werden in den Entwurf aufgenommen:

- Erweiterung Gewerbegebiet Süd („Hubergässle) als Mischbaugebiet und Gewerbefläche
- Landschulheim Käfersberg (Anpassung an bestehende Nutzung)
- Bruchstraße „Süd“: Erschließung vorhandener Bauflächen
- Schlossblicksee: Sicherung der bestehenden Vereinsnutzung ASV

Die beantragte Erweiterung Gewerbegebiet „Allmendgrün“ wird wegen raumordnerischer Bedenken des Regierungspräsidiums (Regionaler Grünzug), die noch zu klären sind und auch noch zu erstellender hydraulischer Hochwasser-Untersuchungen nicht im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sondern in späterem gesondertem Änderungsverfahren betrachtet.

## **Zusammenfassung**

Wenn im Flächennutzungsplan keine Vorranggebiete ausgewiesen sind, sind Windkraftanlagen überall zulässig, sofern keine triftigen Gründe (z. B. Nähe Wohnbebauung, Umweltschutz) dagegen sprechen.

Da im Gebiet der VG der Mooskopf aus Gründen des Artenschutzes evtl. ausscheidet, sind andere Standorte zu untersuchen.

Möglicherweise wird auch das Hohe Horn mit einzubeziehen sein. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung stehen aber insbesondere Landschaftsschutzgründe gegen einer Ausweisung an dieser Stelle entgegen. Auch der Fortbestand des dortigen Aussichtsturms wäre zumindest fraglich.

Der Gemeinderat nahm den Sachstandsbericht daher zur Kenntnis und sprach sich im Übrigen gegen die Ausweisung des Standortes Hohes Horn aus.

## **7. Stellungnahme zu den Teilflächennutzungsplänen „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaften Gengenbach, Zell a. H. und Oberkirch**

Ein Teil der an die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (VGOG) angrenzenden anderen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden hat zwischenzeitlich Untersuchungen zu möglichen Windkraftstandorten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft angestellt, um solche Standorte dann im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Diese Planungen sind auch für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg relevant, da die in Erwägung gezogenen Standorte oft an der Gemeindegrenze liegen. Da Windkraftanlagen meist weithin sichtbar sind, wirken diese Standorte optisch in das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft hinein.

Die Geschäftsstelle der VGOG hat gegenüber den angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften um Fristverlängerung bei der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan gebeten, um eine

Beratung in den Gremien zu ermöglichen und empfiehlt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die benachbarten Verwaltungsgemeinschaften wie folgt Stellung zu nehmen, dem der Gemeinderat auch zustimmte:

*Die im Nahbereich zur Verwaltungsgemeinschaft liegenden möglichen Standorte würden sich auch auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft auswirken. Dies gilt für das Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften, die Erholungsfunktion der Landschaft und auch für gegebenenfalls vorhandene prägende historische Bauten und Kulturdenkmäler. Die Auswirkungen bedürfen der vertieften Untersuchung, insbesondere auch dort, wo etwaige Konzentrationen von Anlagen zu erwarten sind. Die noch ausstehende Landschaftsbildanalyse muss sich daher auch mit den Auswirkungen auf das Gebiet der VG Offenburg befassen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage weiterer Unterlagen möglich.*

*Die Entwicklung von Windkraftstandorten beiderseits von Gemarkungsgrenzen ist nur in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden sinnvoll möglich.*

*Standorte in engem Zusammenhang mit Kulturdenkmalen und Naherholungseinrichtungen wie Aussichtstürmen bedürfen einer besonders kritischen Abwägung, ob diese Standorte geeignet sind. Hier ist bereits jetzt auf den Standort Stollen (OBK 3) hinzuweisen, der sich in unmittelbarer Nähe des Schlosses Staufenberg auf der Gemarkung Durbach befindet. Die Platzierung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu diesem bedeutsamen und landschaftsbildprägenden Kulturdenkmal wird auf Grundlage der derzeitigen Informationen für unangemessen erachtet. Dieser Standort wird daher abgelehnt.*

## **8. Bekanntgaben von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Der Bürgermeister gab folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. April 2013 bekannt:

- Neubesetzung des Sekretariats im Rathaus ab 1. Juni 2013 mit Frau Lena Walter
- Neubesetzung der Stelle des Schulhausmeisters ab 1. Mai 2013 mit Herrn Joachim Schleicher

## **9. Verschiedenes / Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Das Landratsamt hat die mit Prüfungsbericht vom 28. August 2013 über die überörtliche Prüfung der Jahre 2005 bis 2010 festgestellten Punkte für erledigt erklärt und das Prüfungsverfahren damit abgeschlossen.

- LKW-Aufkommen auf der L 99 im Bereich Ortenberg Süd

- Im Nachgang zur Verkehrszählung im Spätjahr 2012 hat die Verwaltung die LKW-Frequenz der örtlichen Unternehmen abgefragt.

Es fahren werktäglich 10 LKW > 12 to die örtlichen Betriebe an. Dies sind 20 Bewegungen (Anfahrt, Abfahrt). Im Schnitt wurden 70 Bewegungen gemessen, knapp 30 % der Fahrzeuge



entfallen also auf die beiden Betriebe. Auf die nächtlichen 14 Fahrbewegungen in der Zeit von 23 bis 6 Uhr pro Woche entfallen 8 Fahrtbewegungen dieser Betriebe.

- Sachstand Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Potenzialstudie zu Solar-Freilandanlagen

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft hat eine Potenzialstudie zu Freiland-Solaranlagen durchgeführt. Aufgrund der Änderung des Energieeinspeisegesetzes sind grundsätzlich nur noch wenig Standorte wirtschaftlich sinnvoll. So erhalten z. B. landwirtschaftlich genutzte Flächen keine Einspeisevergütung mehr, wenn diese nicht unmittelbar an Autobahnen oder Bahnstrecken liegen. Derzeit werden zwei Standorte (Hohberg und Schutterwald) als sinnvoll verfolgt. Weitere vertiefte Prüfungen sollen dann erfolgen, wenn konkrete Investorenanfragen vorliegen.

Entwurfsbilligung und Offenlagebeschluss

In seiner Sitzung am 14. Mai wird der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft über den Entwurf der Ersten Änderung des Flächennutzungsplans nach durchgeführter Frühzeitiger Behördenanhörung entscheiden.

Folgende von der Gemeinde Ortenberg vorgeschlagenen Änderungen werden übernommen:

1. Erweiterung Gewerbegebiet Süd („Hubergässle“) als Mischbaugebiet und Gewerbefläche,
2. Landschulheim Käfersberg (Anpassung an bestehende Nutzung),
3. Bruchstraße „Süd“: Erschließung vorhandener Bauflächen,
4. Schlossblicksee: Sicherung der bestehenden Vereinsnutzung (Angelsportverein).

Die beantragte Erweiterung Gewerbegebiet „Allmendgrün“ wird wegen raumordnerischer Bedenken des Regierungspräsidiums (Regionaler Grünzug), die noch zu klären sind und auch noch zu erstellender hydraulischer Hochwasser-Untersuchungen nicht im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sondern in späterem gesondertem Änderungsverfahren betrachtet.

- die nächste öffentliche Sitzung ist für Montag, 17. Juni 2013 vorgesehen.

## 10. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Anregungen vorgetragen, die der Bürgermeister zur Umsetzung entgegen nahm.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.